

Kosten- und Entschädigungsordnung der Ethikkommission des Landes Bremen

Inkrafttreten: 31.07.1997

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19.01.2022 (Brem.GBl. S. 40)

Fundstelle: Brem.GBl. 1997, 271

Gliederungsnummer: 2120-f-4

Aufgrund des § 30 Abs. 2 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 175, 366 - 2120-f-1) wird verordnet:

§ 1 Grundsatz

(1) Für die Tätigkeit der Ethikkommission des Landes Bremen nach § 30 Abs. 1 des Gesundheitsdienstgesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Kostenpflichtig sind sämtliche Tätigkeiten der Ethikkommission des Landes Bremen, die im Zusammenhang mit den in § 2 der Verordnung über die Ethikkommission des Landes Bremen vom 28. November 1996 (Brem.GBl. S. 347) genannten Aufgaben der Ethikkommission stehen.

§ 2 Kostenschuld

Kostenschuldner ist entsprechend § 11 Satz 1 der Verordnung über die Ethikkommission des Landes Bremen der Antragsteller. Die Kostenschuld entsteht mit dem Zugang der Kostenentscheidung der Ethikkommission beim Antragsteller.

§ 3 Gebührensätze

Für die einzelnen Tätigkeiten der Ethikkommission des Landes Bremen werden die nachfolgenden Gebühren vom Antragsteller erhoben:

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Bearbeitung von Neuanträgen für Studien an Arzneimitteln oder Medizinprodukten | 700 DM
bis 3000 DM, |
|---|------------------------|

- | | | |
|----|---|------------------------|
| 2. | Bearbeitung von Neuanträgen für Studien an Arzneimitteln oder Medizinprodukten, die finanziell nicht von einem Sponsor (Pharmazeutisches Unternehmen, Fachgesellschaft oder ähnliches) unterstützt werden | 400 DM
bis 1500 DM, |
| 3. | Wiedervorlage von Studienanträgen, die zuvor negativ beschieden worden waren und einer umfassenden Überarbeitung bedurften | 500 DM
bis 2300 DM, |
| 4. | Beteiligung der Ethikkommission in sonstigen Angelegenheiten | 300 DM
bis 2000 DM. |

§ 4 Allgemeine gebührenrechtliche Regelungen

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes.

§ 5 Erstellung des Gebührenbescheides

Nach der Kostenentscheidung der Ethikkommission des Lande Bremen nach § 11 der Verordnung über die Ethikkommission des Landes Bremen wird der Gebührenbescheid für die Ethikkommission vom Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße erstellt und dem Antragsteller übersandt.

§ 6 Entschädigung der Mitglieder

Für die Bearbeitung von Neuanträgen für Studien an Medizinprodukten erhalten die Mitglieder der Ethikkommission des Landes Bremen eine Entschädigung von 50 DM bis 70 DM je Einzelfall.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 15. Juli 1997

Der Senator für Frauen,
Gesundheit, Jugend, Soziales
und Umweltschutz